



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i
Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL):
STIKO-Empfehlung einer Impfung mit dem Herpes-zoster-subunit-
Totimpfstoff

Berlin, 21.02.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt in Richtlinien nach § 92 SGB V die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen innerhalb der GKV. Grundlage sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit. Zu Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von drei Monaten nach deren Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Anlass des aktuellen Beschlussentwurfs ist die im Epidemiologischen Bulletin Nr. 50/2018 veröffentlichte STIKO-Empfehlung für die allgemeine Anwendung des adjuvantierten Herpes-zoster-subunit-(HZ/su-)Totimpfstoffes als Standardimpfung für Personen ab einem Alter von 60 Jahren sowie als Indikationsimpfung für Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit ab einem Alter von 50 Jahren.

Der G-BA beabsichtigt, der Empfehlung der STIKO durch entsprechende Änderung der Anlage 1 seiner Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu folgen. Die Empfehlung zur Standard- und Indikationsimpfung gegen Herpes zoster soll in Anlage 1 zur SI-RL übernommen werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung

Die BÄK hat zum Beschlussentwurf keine inhaltlichen Hinweise oder Änderungsvorschläge.

Wir konnten allerdings in den uns übersandten Unterlagen zum Beschlussentwurf keine Dokumentationsnummer für die Impfung finden, die sonst bei solchen Gelegenheiten vom G-BA in einer Anlage 2 der SI-RL beschrieben wird. Dies sollte zur Beschlussfassung noch nachgeholt werden.